

Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der PUMA AG erklären gemäß § 161 AktG in Verbindung mit der Übergangsvorschrift nach § 15 EGAktG:

Die PUMA AG wird den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“, mit Ausnahme der nachstehend ausgeführten Abweichungen, entsprechen.

In den folgenden erläuterten Punkten wird von den Empfehlungen abgewichen:

- 1 Gemäß Ziffer 5.4.5, 2. Absatz des Deutschen Corporate Governance Kodex sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Die Aktionäre der Gesellschaft haben in der Aktionärshauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Mai 2002 die Vergütung des Aufsichtsrats der Gesellschaft geregelt und für seine Tätigkeit eine feste Vergütung festgelegt.

- 2 In Ziffer 7.1.4, Satz 3 sieht der Deutsche Corporate Governance Kodex vor, dass bezüglich Drittunternehmen, an denen die Gesellschaft eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält, u.a. die Angabe der Höhe des jeweiligen Eigenkapitals und des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres der jeweiligen Drittunternehmen veröffentlicht werden soll.

Hiervon wird aus Wettbewerbsgründen abgewichen.

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat